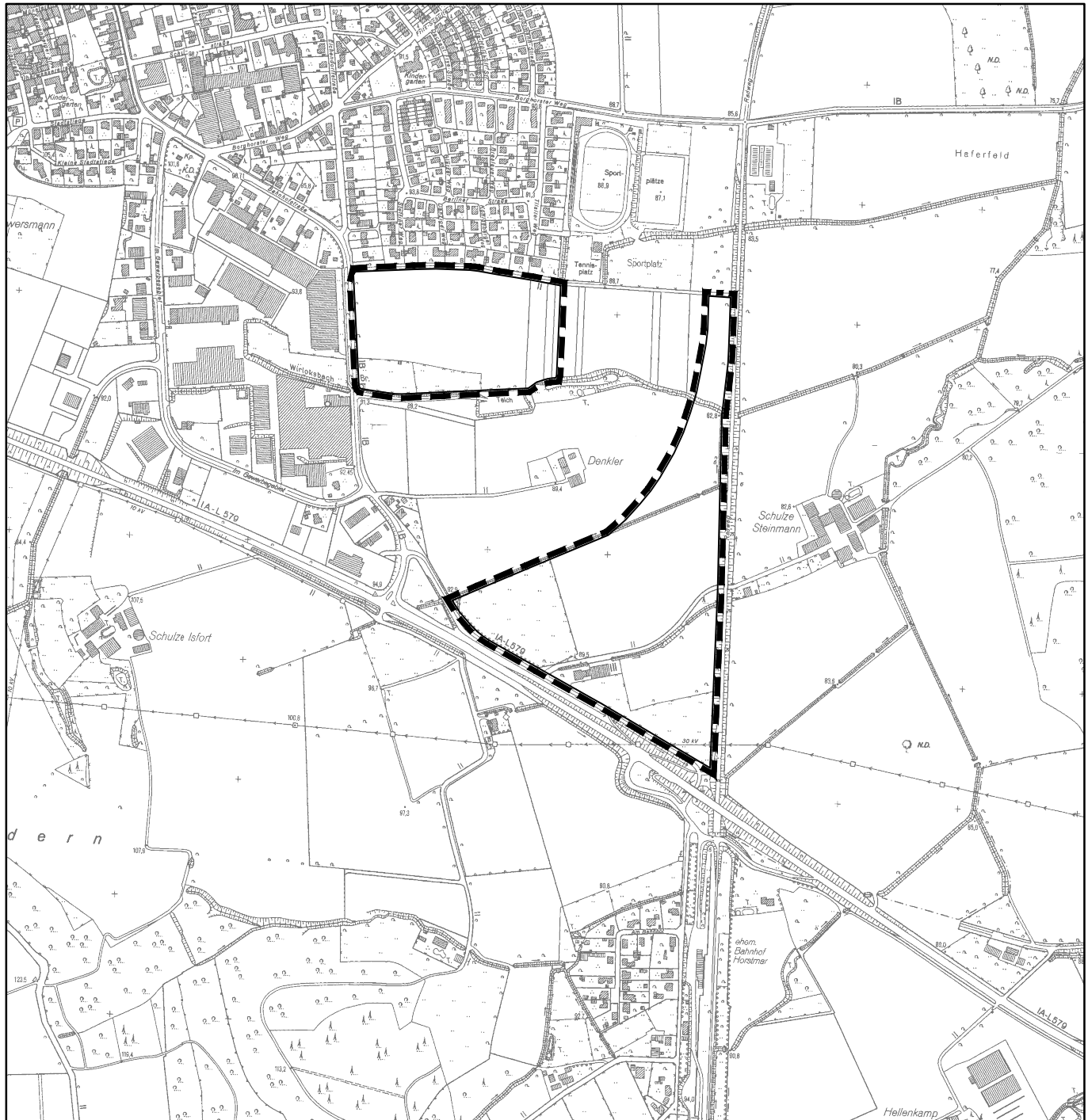


# Stadt Horstmar

## Flächennutzungsplan - 23. Änderung

(Bereich Gewerbegebiet Wirloksbach)

Begründung zum Entwurf



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205  
49084 Osnabrück

E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Telefon (0541) 1819 - 0  
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)



Stadt Horstmar  
Flächennutzungsplan  
- 23. Änderung  
(Bereich Gewerbegebiet Wirloksbach)

Begründung zum Entwurf

**Planungsbüro Hahm**

Mindener Straße 205

49084 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)

Ep/Me-17088011-12 / 28.06.2018

**Inhalt:**

|            |  |           |
|------------|--|-----------|
| <b>I:</b>  | <b>Begründung zum Bauleitplanentwurf.....</b>  | <b>4</b>  |
| 1.         | <b>Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich .....</b>  | <b>4</b>  |
| 2.         | <b>Planungsanlass / Aufstellungserfordernis / Verfahren .....</b>  | <b>5</b>  |
| 3.         | <b>Anpassung an die Ziele der Raumordnung .....</b>  | <b>5</b>  |
| 3.1        | Darstellungen des Landesentwicklungsplanes .....   | 5         |
| 3.2        | Darstellung des Regionalplanes.....  | 6         |
| 4.         | <b>Ausgangssituation.....</b>  | <b>7</b>  |
| 5.         | <b>Planungsinhalte / Darstellungen .....</b>   | <b>8</b>  |
| 5.1        | Siedlungsentwicklung / bauliche Nutzung .....  | 9         |
| 5.2        | Verkehr und Infrastruktur .....  | 9         |
| 5.3        | Immissionen .....  | 10        |
| 5.4        | Altlasten.....   | 10        |
| 5.5        | Natur und Landschaft.....  | 10        |
| 5.6        | Denkmalschutz / Denkmalpflege.....   | 11        |
| 5.7        | Bodenschutzklausel / Innenentwicklung.....   | 11        |
| 5.8        | Klima.....   | 12        |
| 5.9        | Flächenbilanz.....   | 12        |
| <b>II.</b> | <b>Umweltbericht .....</b>   | <b>14</b> |
| 1.         | <b>Einleitung .....</b>  | <b>14</b> |
| 1.1        | Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden.....   | 14        |
| 1.2        | Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden .....  | 15        |
| 2.         | <b>Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden .....</b>  | <b>21</b> |
| 2.1        | Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung..... | 21        |
| 2.1.1      | Fläche / Boden .....   | 21        |
| 2.1.2      | Gewässer / Grundwasser .....   | 22        |
| 2.1.3      | Klima / Lufthygiene .....  | 22        |
| 2.1.4      | Arten / Lebensgemeinschaften .....   | 22        |
| 2.1.5      | Orts- / Landschaftsbild .....  | 24        |
| 2.1.6      | Mensch / Gesundheit.....   | 24        |

|  |           |
|--|-----------|
| 2.1.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter .....   | 25        |
| 2.1.8 Wechselwirkungen .....   | 25        |
| 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....  | 25        |
| 2.2.1 Fläche / Boden .....   | 25        |
| 2.2.2 Gewässer / Grundwasser .....   | 26        |
| 2.2.3 Klima / Lufthygiene .....  | 26        |
| 2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften .....   | 26        |
| 2.2.5 Orts- / Landschaftsbild .....  | 27        |
| 2.2.6 Mensch / Gesundheit .....  | 27        |
| 2.2.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter .....   | 27        |
| 2.2.8 Wechselwirkungen .....   | 28        |
| 2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige<br>Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen<br>werden sollen, sowie geplante Überwachungsmaßnahmen ..... | 28        |
| 2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen .....   | 28        |
| 2.3.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen .....  | 28        |
| 2.3.3 Überwachungsmaßnahmen .....  | 29        |
| 2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) .....   | 29        |
| 2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 Buchstabe j<br>BauGB.....   | 29        |
| <b>3. Zusätzliche Angaben .....</b>  | <b>30</b> |
| 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der<br>Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der<br>Angaben aufgetreten sind .....                                  | 30        |
| 3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen<br>der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt .....  | 30        |
| 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....  | 30        |
| 3.4 Referenzliste der Quellen .....  | 31        |
| <b>III. Verfahrensvermerke.....</b>  | <b>32</b> |

## I: Begründung zum Bauleitplanentwurf

### 1. Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Horstmar hat am 07.02.2018 die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“ wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan (FNP) dient gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BauGB dazu, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodenordnung zu gewährleisten. Der Bauleitplan soll die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde vorbereiten und in den Grundzügen darstellen. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Horstmar ist seit dem 20.10.1976 wirksam.

Der Geltungsbereich der 23. Flächennutzungsplanänderung ist zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung zweigeteilt und im Deckblatt der Begründung dargestellt.

Das Plangebiet 1 in der Gemarkung Horstmar, Flur 7, umfasst ca. 13,1 ha. Es liegt im südlichen Stadtgebiet und nördlich der Landesstraße L 579 zwischen „Bahnhofstraße / L 580“ und stillgelegter Bahnstrecke Rheine / Coesfeld („Radbahn Münsterland“). Das Plangebiet 1 der 23. Änderung wurde bereits im Rahmen der 17. Änderung als „Gewerbliche Bauflächen“, „Regenrückhaltung“ und „überörtliche Hauptverkehrsstraße (geplante L 580n)“ berücksichtigt. Von den vorbereiteten Nutzungen waren allerdings die mit „Teil B“ gekennzeichneten „Gewerbliche Bauflächen“ von der Genehmigung ausgenommen. Einen Großteil dieser Flächen berücksichtigte allerdings schon der wirksame Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Bauflächen“ weshalb für die südlichsten und östlichsten Plangebietsränder die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ gilt.

Das Plangebiet 2 liegt ebenso in der Gemarkung Horstmar, Flur 7, und umfasst ca. 6,56 ha. Es liegt zwischen dem Wirloksbach und dem Marienthaler Weg unmittelbar östlich der L 580.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Ziel verfolgt, zusätzliche gewerbliche Bauflächen planungsrechtlich vorzubereiten sowie den Bauleitplan an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ebenso soll der Trassenverlauf der L 580n den aktuellen Planungen angepasst werden. Die zuletzt geschaffenen Bauflächen sind nahezu vollständig veräußert und ausreichende Flächen in vorhandenen Gewerbegebieten stehen nicht zur Verfügung. Damit werden bei der Änderung insbesondere die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB).

## 2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis / Verfahren

Die Stadt Horstmar hat nach § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Sie beabsichtigt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für „Gewerbliche Bauflächen“ südlich des Stadtgebietes in Horstmar und unmittelbar nördlich der L 579.

Die Planungsabsichten korrespondieren nicht vollständig mit den Vorgaben des Flächennutzungsplanes („überörtliche Hauptverkehrsstraße (geplant L 580n)“ und „Flächen für die Landwirtschaft“), weshalb eine Änderung erforderlich ist. Die Stadt Horstmar beabsichtigt daher neben der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“ die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes im Verfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen. Die Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird somit gewährleistet und dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB gefolgt.

Zudem hat die Stadt Horstmar nach § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Im Rahmen der letzten Fortschreibung des Regionalplanes Münsterlandes wurden nicht mehr benötigte Flächenreserven für gewerbliche und industrielle Nutzungen zurückgenommen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein weiteres Planungserfordernis für die Änderung des Flächennutzungsplanes. Aufgrund des inhaltlichen und räumlichen Zusammenhanges der Planungsanlässe erfolgt eine gemeinsame Berücksichtigung im Rahmen dieser 23. Änderung des Flächennutzungsplanes.

## 3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind bei Bauleitplanverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Das Baugesetzbuch verpflichtet die Gemeinden ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Für die Stadt Horstmar sind der Landesentwicklungsplan für das Landesgebiet Nordrhein-Westfalens und der Regionalplan Münsterland von Bedeutung. Insgesamt wird den übergeordneten Planungen entsprochen und es stehen keine verbindlichen Festlegungen entgegen.

### 3.1 Darstellungen des Landesentwicklungsplanes

Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) dient dazu, das Landesgebiet Nordrhein-Westfalen als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Er ist am 08.02.2017 in Kraft getreten.

Die Stadt Horstmar wird in der zeichnerischen Festlegungskarte als „Grundzentrum“ dargestellt. Das Plangebiet 1 liegt im „Siedlungsraum“ sowie das Plangebiet 2 im „Freiraum“. In Verbindung mit den textlichen Festlegungen gelten für die Planänderung somit insbesondere folgende Ziele und Grundsätze:

### 2-3 Ziel: Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

## 3.2 Darstellung des Regionalplanes

Der Regionalplan Münsterland legt die räumlichen und strukturellen Entwicklungen für den Regierungsbezirk Münster als raumplanerisches Gesamtkonzept fest und macht somit Vorgaben für die Flächennutzungspläne. Der geltende Regionalplan Münsterland wurde am 16.12.2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt und am 27.06.2014 von der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Seit dem 16.02.2016 wird der Regionalplan durch den sachlichen Teilplan Energie ergänzt.

Das Plangebiet 1 liegt im Blatt 6 der zeichnerischen Darstellung und befindet sich weitgehend innerhalb der ausgewiesenen „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“. Weitere Darstellungen betreffen „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“, „Fließgewässer“ und „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“. Das Plangebiet 2 liegt ebenso im Blatt 6 der zeichnerischen Darstellung. Der Bereich zwischen dem Wirloksbach („Fließgewässer“) im Süden und dem Siedlungsansatz im Norden („Allgemeine Siedlungsbereiche“) wird dem Freiraum („Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“) zugeordnet. Südlich und westlich grenzen ausgewiesene „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ an. Im Rahmen der letzten Fortschreibung des Regionalplanes wurde in Abstimmung mit der Stadt für das Plangebiet kein sogenannter „GIB“ mehr festgelegt. In der textlichen Darstellung werden Ziele (Beachtenspflicht) und Grundsätze (Berücksichtigungspflicht) formuliert. In die Bauleitplanung wurden vor allem folgende Festlegungen einbezogen:

Ziel 14: Flächen zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Münsterland und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze nutzen!

Ziel 29: Naturräumliche Funktionen der stehenden und fließenden Gewässer beachten, Nutzungen verträglich gestalten, biologische Intaktheit sichern!

Grundsatz 2: Die regionale Wirtschaft stärken, attraktive Wirtschaftsstandorte nachhaltig entwickeln und die dazu erforderliche Infrastrukturausstattung anpassen!

Grundsatz 38: Verbindungsqualität durch Ortsumgehungen verbessern!

Darüber hinaus wurden insbesondere die folgenden Ziele beachtet, um den Bauleitplan an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Ziel 1.1: Die kommunale Bauleitplanung hat ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung. Dauerhaft nicht mehr benötigte Flächenreserven sind wieder dem Freiraum zuzuführen.

Ziel 14.3: Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass eine Nutzung der für stark emittierende Gewerbe und Industrien besonders geeignete Standorte durch andere, weniger störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ebenso vermieden werden wird, wie eine Einschränkung durch konkurrierende Raumnutzungen im Umfeld.

Ziel 14.6: Vor der bauleitplanerischen Umsetzung von Freiflächen prüfen die Kommunen im Dialog mit der Wirtschaft, ob von den Firmen vorgehaltene, ungenutzte, betriebsgebundene Gewerbe- und Industrieflächen für eine anderweitige gewerbliche Entwicklung zur Verfügung gestellt werden können. Die dargestellten Bereiche sind möglichst vollständig für gewerbliche und industrielle Zwecke zu nutzen.

Zur Beachtung des Zieles 1.1 erfolgt die Rücknahme der „Gewerbliche Bauflächen“ im Plangebiet 2. Dem Ziel 14.3 wird durch die Inanspruchnahme von Flächen im Nahbereich vorhandener Gewerbegebiete gefolgt, da so Einschränkungen für die beabsichtigte Nutzung weitestgehend vermieden werden. Da, wie zu Beginn beschrieben, die zuletzt geschaffenen Bauflächen nahezu vollständig veräußert sind und etwaige (Frei-)Flächen nicht zur Verfügung stehen, wird das Ziel 14.6 beachtet.

## 4. Ausgangssituation

Der zweigeteilte Geltungsbereich der Planänderung befindet sich südlich des Stadtgebietes zwischen den Wohngebieten und Sportanlagen im Norden, der stillgelegten Bahnanlage im Osten, der L 579 im Süden und der „Bahnhofstraße / L 580“ im Westen.

Innerhalb des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar ist das Plangebiet 1 teilweise als „Flächen für die Landwirtschaft“ und großflächig als „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt. Die vollflächige Darstellung „Gewerbliche Bauflächen“ (Teil B) im Rahmen der 17. Flächennutzungsplanänderung war von der Genehmigung ausgenommen, wurde aber weitestgehend schon im wirksamen Flächennutzungsplan vorbereitet, sodass nur an den östlichen und südlichen Plangebietsrändern die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ gilt. Weitere Darstellungen betreffen „Regenrückhaltung“ im Norden und den Verlauf der geplanten L 580n („Überörtliche Hauptverkehrsstraße“) mit „Grünflächen“. Im südlichen Änderungsbereich quert in Ost-West-Richtung eine 30 kV-Freileitung. Im Osten verläuft eine unterirdische Versorgungsleitung (Trinkwasser), die in der Örtlichkeit außerhalb des Änderungsbereiches liegt.



Das nähere Umfeld enthält im Norden „Grünflächen“ (Sportanlagen), im Osten und im Süden „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie im Westen „Gewerbliche Bauflächen“. Der im unmittelbaren nordwestlichen Nahbereich angrenzende Bereich wird im wirksamen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt, da dieser nicht Bestandteil der 17. Änderung wurde. Ursprünglich war auch dieser Teil als „Gewerbliche Bauflächen“ geplant.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt einerseits über die L 580 und andererseits über die L 579. Innerhalb des Plangebietes 1 gibt es mit Ausnahme eines Anliegerweges für die im Osten gelegene Hofstelle keine weitere innere Erschließung.

Das Plangebiet 1 war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im Juli 2017 vorwiegend von der landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerbau) geprägt. Die östlichen und südlichen Plangebietsränder sind zu den Verkehrsflächen mit unterschiedlichsten Grünstrukturen bestanden und werden in diesen Bereichen teilweise auch als Grünland genutzt. Im südlichen Plangebiet ist eine gewerbliche Nutzung angesiedelt. Das Gelände ist insgesamt relativ flach und weist keine besondere Neigung auf.

Das Plangebiet 2 ist im wirksamen Flächennutzungsplan (17. Änderung) sowohl als „Gewerbliche Baufläche“ als auch als „Regenrückhaltung“ dargestellt. Im Westen zur Landesstraße verläuft eine unterirdische Versorgungsleitung. Im Norden und Nordosten grenzen „Wohnbauflächen“ und „Grünflächen (Sportanlage)“ an. Im Osten werden „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Südlich und westlich des Plangebietes 2 liegen weitere „Gewerbliche Bauflächen“. Die verkehrliche Erschließung ist über die westlich angrenzende L 580 gegeben. Im Norden verläuft als Wirtschaftsweg der Marienthaler Weg. Im Süden grenzen der Wirloksbach sowie ein Regenrückhaltebecken an.

Entgegen der dargestellten beabsichtigten Nutzung wird das Plangebiet 2 landwirtschaftlich genutzt. Randlich zur Landesstraße stehen mehrere Einzelbäume. Ebenso sind im südlichen Bereich zum Wirloksbach und zum Grünland unterschiedliche Grünstrukturen vorhanden. Eine besondere Neigung des Geländes ist nicht zu erkennen.

## 5. Planungsinhalte / Darstellungen

Zur Schaffung zusätzlicher „Gewerbliche Bauflächen“ und zur Aktualisierung des Trassenverlaufs der L 580n wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt (Plangebiet 1). In diesem Zusammenhang erfolgt ebenso gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Anpassung des vorbereiteten Bauleitplanes an die Ziele der Raumordnung zur bedarfsgerechten sowie freiraum- und umweltverträglichen Siedlungsentwicklung durch die Rücknahme von Bauflächenreserven (Plangebiet 2).

## 5.1 Siedlungsentwicklung / bauliche Nutzung

Die Stadt Horstmar verfolgt das städtebauliche Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzliche gewerbliche Nutzungen zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird entsprechend der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung das Plangebiet 1 fast vollständig als „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt. Die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ aus dem wirksamen Flächennutzungsplan wird dafür vor allem am südlichen Plangebietsrand zurückgenommen. Im Osten bleibt diese zwischen der geplanten Ortsumgehung und der stillgelegten Bahnanlage weitestgehend bestehen.

Zum Zwecke der Rücknahme der dargestellten „Gewerbliche Bauflächen“ im Plangebiet 2 erfolgt zukünftig die Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“. Auf diese Weise werden die nicht mehr benötigten Flächenreserven wieder dem Freiraum zugeführt sowie die zeichnerischen und textlichen Ziele der Raumordnung beachtet.

## 5.2 Verkehr und Infrastruktur

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes 1 ist über das bestehende öffentliche Verkehrsnetz (L 579, Bahnhofstraße / L 580, Niedern) sowie des Plangebietes 2 über die Bahnhofstraße / L 580 und dem Marienthaler Weg gewährleistet. Nach Norden besteht eine Verbindung zum Ortszentrum, nach Osten zur Gemeinde Laer sowie nach Nordwesten zur Gemeinde Schöppingen. Im östlichen Nahbereich verläuft zudem auf einer ehemaligen Bahnstrecke der Radweg „Radbahn Münsterland“.

Eine verkehrliche Erreichbarkeit für die dargestellten Nutzungen ist somit in ausreichendem Maße gewährleistet. Die innere Gebietserschließung des Plangebietes 1 ist Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung.

Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung wird sowohl die Trasse der geplanten Ortsumgehung L 580 n angepasst, die sich im weiteren Verlauf parallel zum Radweg orientiert, als auch die Lage des Regenrückhaltebeckens im Plangebiet 1. Die Regenrückhaltung im Plangebiet 2 wird zukünftig nicht mehr benötigt, da Bauflächen zurückgenommen werden und im Nahbereich eine weitere Errichtung realisiert wurde.

Im südlichen Plangebiet 1 verläuft eine 30 kV-Freileitung, die als solche ebenso wie die vorhandenen „Richtfunktrasse“ in der Planänderung dargestellt wird.

### 5.3 Immissionen

Die Änderung des Flächennutzungsplanes stellt im Plangebiet 1 insbesondere „Gewerbliche Bauflächen“ dar. Dadurch werden weitere gewerbliche Anlagen planungsrechtlich vorbereitet. Je nach Betrieb können Emissionen vom Planänderungsbereich ausgehen. Diese Emissionen sollen im Bebauungsplan durch die Gebietsgliederung gemäß Abstandserlass / Abstandsliste begrenzt werden, sodass keine unzumutbaren Immissionen durch gewerbliche Nutzungen zu erwarten sind. Darüber hinaus können bei der Realisierung der Ortsumgehung von der L 580n weitere verkehrlich bedingte Emissionen auftreten.

Durch die geänderte Nutzungsdarstellung im Plangebiet 2 entfallen die im wirksamen Flächennutzungsplan vorbereiteten gewerblich genutzten Bauflächen, sodass mit Blick auf die hier nördlich angrenzenden Wohngebiete mit keinen zusätzlichen (gewerblichen) Emissionen zu rechnen ist. Landwirtschaftliche Immissionen würden entsprechend der derzeit tatsächlichen Nutzung bestehen bleiben.

Immissionsvorbelastungen für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bestehen insbesondere durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen und gewerblichen Nutzungen. Vorhandene landwirtschaftliche Immissionen beeinflussen die Umgebung, wirken aber nicht in einem erheblichen Umfang, da relevante landwirtschaftliche Betriebe im unmittelbaren näheren Umfeld nicht vorhanden sind bzw. nicht in Hauptwindrichtung und hinter der erhöhten Radbahn liegen. Sie sind an der südlichen Ortsrandlage als ortsüblich zu beschreiben und hinzunehmen. Gewerbliche Immissionen werden in den vorhandenen Gewerbegebieten durch die Festsetzung von (unzulässigen) Abstandsklassen begrenzt, sodass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

### 5.4 Altlasten

Für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und dessen relevanten Umgebung sind altlastverdächtige Flächen oder Altlasten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

### 5.5 Natur und Landschaft

Durch die Änderung der Nutzungsdarstellungen werden keine zusätzliche planungsrechtliche Eingriffsmöglichkeiten in Natur und Landschaft bewirkt, da insgesamt mehr Bauflächen für eine gewerbliche Nutzung zurückgenommen werden als zusätzlich dargestellt werden. Der Eingriff für die geplante Ortsumgehung ist im Wesentlichen unverändert, da nur der Trassenverlauf angepasst wird.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nach gutachterlicher Einschätzung bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung mit Baufeldräumung in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar) nicht zu erwarten<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> BIO-CONSULT: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan „Gewerbegebiet Wirloksbach II“, Stadt Horstmar. Belm, 13. Juni 2018 (S. 14)

## 5.6 Denkmalschutz / Denkmalpflege

Innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW).

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Horstmar unverzüglich anzuzeigen.

## 5.7 Bodenschutzklausel / Innenentwicklung

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Stadt Horstmar betreibt einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Aus diesem Grund wurden in der Vergangenheit vorrangig Projekte der Innenentwicklung gefördert und teilweise auch durch bauleitplanerische Maßnahmen ermöglicht.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Plangebiet 1 mit einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu rechnen. Diese Flächeninanspruchnahme wird durch die Obergrenzen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) begrenzt. Demnach ist von einer zusätzlichen Versiegelung von maximal 80% auszugehen und mit einem Eingriff in Natur und Landschaft zu rechnen. Der zusätzlich vorbereitete Eingriff bezieht sich hauptsächlich auf die Umwidmung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Bauflächen“ an den äußeren östlichen und südlichen Planrändern in einem Umfang von ca. 1 ha. Dieser Eingriff wird bereits durch die Rücknahme der im Rahmen der 17. Flächennutzungsplanänderung dargestellten „Gewerbliche Bauflächen“ mehr als ausgeglichen, da insgesamt Bauflächen in einem Umfang von ca. 5 ha zurückgenommen werden (siehe 5.9 Flächenbilanz).

## 5.8 Klima

Der Klimaatlas Nordrhein-Westfalen zeigt für beide Plangebiete eine mittlere Jahrestemperatur von 9 – 10 °C und einen mittleren Jahresniederschlag von 800 – 900 mm. Die klimatische Wasserbilanz wird mit 200 – 400 mm angegeben und stellt die Differenz zwischen Niederschlag und potenzieller Verdunstung dar. Sie ist ein Indikator für einen humiden Standort. In der näheren östlichen und südlichen Umgebung des Plangebietes 1 liegen größere unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wälder / Gehölzbestände, die zum einen Frischluft und Sauerstoff produzieren und zugleich Windgeschwindigkeiten durch Abschirmungseffekte vermindern. Sie haben insofern eine kleinklimatische Bedeutung. Das Plangebiet 2 grenzt im Norden und Westen unmittelbar an bebaute Siedlungsbereiche. Durch die Rücknahme der Bauflächen werden positive kleinklimatische Effekte erwartet, da Freiflächen erhalten werden.

## 5.9 Flächenbilanz

Die Fläche des Plangebietes 1 beträgt ca. 13,1 ha und verteilt sich wie folgt:

| Nutzungsart                      | Größe in ha ca. | Größe in % ca. |
|----------------------------------|-----------------|----------------|
| Gewerbliche Bauflächen (G)       | 9,23            | 70             |
| Überörtliche Hauptverkehrsstraße | 1,8             | 14             |
| Flächen für die Landwirtschaft   | 1,53            | 12             |
| Regenrückhaltung                 | 0,54            | 4              |
| <b>Gesamt</b>                    | <b>13,1</b>     | <b>100</b>     |

Im Hinblick auf den planungsrechtlich vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft werden Eingriffe insbesondere innerhalb der Bauflächen ermöglicht. In Verbindung mit den Obergrenzen der BauNVO (80% Versiegelung) ist eine bauliche Inanspruchnahme auf ca. 7,4 ha möglich.

Im Vergleich zum Flächennutzungsplan vom 20.10.1976 sowie der 17. Änderung werden im Plangebiet 1 zusätzliche „Gewerbliche Bauflächen“ in einem Umfang von ca. 1 ha vorbereitet.

Die Fläche des Plangebietes 2 beträgt ca. 6,56 ha und verteilt sich wie folgt:

| Nutzungsart                    | Größe in ha ca. | Größe in % ca. |
|--------------------------------|-----------------|----------------|
| Flächen für die Landwirtschaft | 6,56            | 100            |
| Gesamt                         | 6,56            | 100            |

Im Hinblick auf den planungsrechtlich vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft des Plangebietes 2 werden bereits durch die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglichte Eingriffe in einem Umfang von ca. 6 ha zurückgenommen, sodass zusammen mit dem Plangebiet 1 im Vergleich zu den wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes (inkl. der 17. Änderung) „Gewerbliche Bauflächen“ in einer Größenordnung von insgesamt etwa 5 ha zurückgenommen werden.

## II. Umweltbericht

### 1. Einleitung

#### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Ziel der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzliche „Gewerbliche Bauflächen“ zu schaffen und den Verlauf der geplanten Ortsumgehung (L 580n) zu aktualisieren (Plangebiet 1). Ebenso ist es Ziel der Planung, den Bauleitplan nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen (Plangebiet 2).

In diesem Zusammenhang werden entsprechend der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung insbesondere „Gewerbliche Bauflächen“ und „überörtliche Hauptverkehrsstraße“ sowie zur Zurücknahme von Bauflächen „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Dafür entfallen teilweise die Darstellungen „Flächen für die Landwirtschaft“ im Randbereich sowie die bereits im Plangebiet 2 dargestellten „Gewerbliche Bauflächen“ und „Regenrückhaltung“.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist somit zweigeteilt und befindet sich südlich der Stadt Horstmar, nördlich der L 579 und erstreckt sich insgesamt auf etwa 19,6 ha. Der Bedarf an Grund und Boden bezieht sich insbesondere auf Versiegelungen für die Ortsumgehung und für zusätzliche bauliche und gewerblich genutzte (Neben-)Anlagen. Gleichzeitig werden auch nicht mehr benötigte Flächenreserven wieder dem Freiraum zugeführt.

Die Bauleitplanung berücksichtigt vor allem die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“ wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG in einer Kompensationsberechnung zu Eingriff und Ausgleichserfordernissen überschläglich ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

## 1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotop als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.



Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

| Rechtsquelle  | Zielaussage   |
|---|---|
| <b>• Fläche/Böden</b>                                     |   |
| Bundesbodenschutzgesetz inkl. Bundesbodenschutzverordnung | Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen</li> <li>- Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen</li> <li>- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz)</li> <li>- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte</li> <li>- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen</li> <li>- Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen</li> <li>- Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.</li> </ul> |
| Baugesetzbuch   | Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.   |
| <b>• Gewässer/ Grundwasser</b>                            |   |
| Wasserhaushaltsgesetz                                     | Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.   |
| Landeswassergesetz  | Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.   |
| Baugesetzbuch   | Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.  |
| Wasserrahmenrichtlinie                                    | Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt.   |

| Rechtsquelle   | Zielaussage   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Klima/ Lufthygiene</b></li> </ul>      |   |
| Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen                                     | Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). |
| TA Luft  | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.   |
| Luftreinhalteplan  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung baulicher Strukturen mit unzureichenden Durchlüftungsbedingungen</li> <li>- Intensivierung der Straßenbegrünung, Förderung der Dach- und Fassadenbegrünung</li> <li>- Anschluss an Fernwärmeversorgung, Anschluss von Einzelfeuerungsanlagen</li> </ul>   |
| Baugesetzbuch  | Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.  |
| Landesnaturchutzgesetz NRW   | Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Orts- / Landschaftsbild</b></li> </ul> |   |
| Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NRW                              | Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.   |
| Baugesetzbuch  | Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.   |

| Rechtsquelle  | Zielaussage   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Arten/Lebensgemeinschaften</b></li> </ul> |   |
| Bundesnaturschutzgesetz/<br>Landesnaturschutzgesetz NRW                               | <p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</li> <li>- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter</li> <li>- die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul> <p>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen. Der Grünlandschutz und der Biotopverbund sollen als wichtige Elemente zur Wahrung der Biodiversität gestärkt werden.</p> |
| Baugesetzbuch   | <p>Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie</li> <li>- Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)</li> <li>- biologische Vielfalt</li> </ul>  |
| FFH-RL  | <p>Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen</p>  |
| VogelSchRL  | <p>Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume</p>  |
| Biodiversitätskonvention  | <p>Übereinkommen über die biolog. Vielfalt: Schutz und Erhalt der Vielfalt an Lebensformen</p>  |

| Rechtsquelle  | Zielaussage  |
|---|--|
| <b>• Mensch/<br/>Gesundheit</b>   |  |
| Baugesetzbuch   | Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.  |
| Bundesimmissions-<br>schutzgesetz inkl.<br>Verordnungen                           | Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). |
| Geruchsim-<br>missionsricht-<br>linie/VDI-<br>Richtlinien /<br>Techn. Anleitungen | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.   |
| Bundesnatur-<br>schutzgesetz  | Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage   |
| Umgebungslärm-<br>richtlinie  | Aktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen   |
| <b>• Kulturgüter/sonstige<br/>Sachgüter</b>                                       |  |
| Baugesetzbuch   | Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.  |
| Bundesnatur-<br>schutzgesetz  | Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.  |

Der Regionalplan hat nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und stellt das Plangebiet 1 insbesondere als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ dar. Das Plangebiet 2 wird dem „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ zugordnet. Ein aus diesen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan auf Kreisebene liegt für die betreffenden Bereiche nicht vor.

Auch spezielle Schutzgebietsausweisungen existieren für das unmittelbare Plangebiet 1 und 2 nicht. Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-, Fauna-, Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären. Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die den vorherigen Tabellen und Ausführungen zu entnehmen sind.

## 2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

### 2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Abschätzung zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands gegenüber dem Basisszenario erfolgt, soweit möglich, auf Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

#### 2.1.1 Fläche / Boden

##### Bestandsaufnahme:

Die geologische Übersichtskarte enthält für die Plangebiete vollständig die Darstellung Grundmoräne (Schluff bis Ton, sandig, kiesig, steinig, vereinzelt Blöcke, größtenteils entkalkt, gelbbraun bis grau) der Serie Mittelpleistozän (System Quartär).

Die Bodenübersichtskarte beinhaltet für die Plangebiete nahezu vollständig den Bodentyp Pseudogley (stark lehmig-sandig). Lediglich im Bereich des Wirloksbaches wird Gley dargestellt. Die Geltungsbereiche liegen nicht im Suchraum für schutzwürdige Böden. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen zwischen 36 bis 60 (Gley) bzw. zwischen 45 bis 56 (Pseudogley) im mittleren Bereich.

Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) sind im Plangeltungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

##### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Eine Nichtdurchführung der Planung würde den Fortbestand der derzeitigen Flächennutzungsplandarstellung bedeuten und an den Plangebietsrändern 1 keine zusätzliche Inanspruchnahme vorbereiten. Eine bauliche Inanspruchnahme würde sich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) richten, da keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt. Die Böden unterlägen ansonsten weiterhin den wechselnden Beeinflussungen der landwirtschaftlichen Bearbeitung. Im Rahmen des Plangebietes 2 bliebe die Darstellung als Baufläche bestehen und somit eine bauliche Inanspruchnahme des bisher unbebauten Bodens planungsrechtlich vorbereitet.

## 2.1.2 Gewässer / Grundwasser

### Bestandsaufnahme:

Innerhalb des Plangebietes 1 verlaufen drei offene Fließgewässer. Dabei handelt es sich im Norden um einen Teil des Wirloksbaches, der in West-Ost-Richtung entwässert, sowie zwei weitere Gräben im zentralen und südlichen Plangebiet, die zum Zeitpunkt der Ortsbegehung kein Wasser führten. Der Grenzflurabstand wird in der Bodenübersichtskarte mit 18 dm als sehr hoch angegeben. Der Wirloksbach grenzt im Süden an das Plangebiet 2 an. Offene Gewässerstrukturen liegen nicht vor.

Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete grenzen nicht unmittelbar an die Plangebiete an.

### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Ein Planungsverzicht würde im Plangebiet 1 zu keinen wesentlichen Änderungen führen, da ein Großteil der Bauflächen und die Ortsumgehungsstraße bereits planungsrechtlich vorbereitet wurden. Dahingegen würden die Bauflächen des Plangebietes 2 erhalten bleiben. Eine Bodeninanspruchnahme und Einschränkung der Niederschlagsversickerung wären weiterhin möglich.

## 2.1.3 Klima / Lufthygiene

### Bestandsaufnahme:

Im Geltungsbereich der Planung ist aufgrund der im Umfeld vorhandenen Bebauung und den Übergängen zur freien Landschaft von einer gesamträumlich relativ ausgeglichenen klimatischen Situation auszugehen. Der Klimaatlas Nordrhein-Westfalen zeigt eine gute Durchlüftung und einen geringen Freiflächensicherungsgrad. Luftbewegungen werden unter anderem durch bauliche Strukturen beeinflusst.

### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei Nichtdurchführung der Planänderung ist keine Beibehaltung der derzeitigen klimatischen Situation zu prognostizieren. Das Klima unterliegt langfristig voraussichtlich dem Klimawandel und der globalen Erwärmung. Ein Großteil der Bauflächen sowie die Ortsumgebung wurden zudem bereits im wirksamen Flächennutzungsplan (inkl. 17. Änderung) vorbereitet und stellen somit die Basis für eine verbindliche Bauleitplanung dar.

## 2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

### Bestandsaufnahme:

Die Plangebiete 1 und 2 liegen in der naturräumlichen Haupteinheit „Kernmünsterland Großlandschaft Westfälische Bucht“ und im Übergangsbereich der beiden Landschaftsräume „Rückenlandschaft um Horstmar“ und „Hohenholter Lehmebene“. Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete sowie Naturdenkmäler sind nicht in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Baumberge“ liegt ca. 300 m südwestlich des Plangebietes 1. Es ist nicht Bestandteil der Änderung und wird durch diese voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

Die Landschaftsinformationssammlung zeigt im Bereich des Wirloksbaches die Verbundfläche mit besonderer Bedeutung „Nebenbäche der Steinfurter Aa südlich von Steinfurt“. Darüber hinaus wird für die östlich stillgelegte Bahnlinie zwischen Burgsteinfurt und Horstmar eine weitere Verbundfläche besonderer Bedeutung dargestellt. Hierbei handelt es sich als überlagernde Darstellung um ein schutzwürdiges Biotop wegen seiner Eigenart.

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation besteht aus Sternmieren-Hainbuchenwald (nährstoffreich). Demnach sind vor allem Arten wie Stieleiche, Hainbuche, Esche, Buche oder Feldahorn zu erwarten. Die tatsächliche Vegetation besteht im Plangebiet aus den unterschiedlichen Feldfrüchten der landwirtschaftlichen Nutzung. Randlich befinden sich einige Gehölze und Gebüsche sowie Grünland.

Artenschutzrechtlich relevante Erkenntnisse liegen durch einen Fachbeitrag<sup>1</sup> vor allem für das südliche Plangebiet 1 vor:

#### Vögel:

Bei den Erfassungen konnten auf der Planfläche neun Arten als Brutvögel (Brutverdacht) festgestellt werden. Die Arten traten vor allem in den Gehölzen und Büschen am Rande des Plangebietes auf. Darüber hinaus traten zehn Arten als Nahrungsgäste auf, von denen der Star und der Bluthänfling auf den Roten Listen geführt werden. Im Umfeld wurden zudem 14 weitere Arten beobachtet, darunter ist mit dem Kuckuck eine weitere Art der Roten Liste. Bei den im Umfeld und den Brutvögeln festgestellten Arten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten, die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann.

Kiebitze konnten im Umfeld und im Vergleich zu früheren Untersuchungen zur Ortsumgehung (2012) nicht festgestellt werden.

#### Andere Tiergruppen:

Für Fledermäuse sind im Plangebiet keine geeigneten Quartierstrukturen vorhanden. Nach früheren Untersuchungen zur Ortsumgehung (2012) wird das Umfeld von Zwergfledermäusen als Nahrungshabitat genutzt.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor. Angesichts der vorhandenen Habitatsstrukturen wird das Lebensraumpotenzial eher als gering eingeschätzt.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung, ist von den jetzigen Arten und Lebensgemeinschaften sowie ihren Lebensräumen auszugehen, sofern sich die randlichen Lebensbedingungen nicht wesentlich ändern. Die gewerblichen Nutzungen wurden bereits planungsrechtlich vorbereitet, aber noch nicht durch eine verbindliche Bauleitplanung umgesetzt.

---

<sup>1</sup> BIO-CONSULT: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan „Gewerbegebiet Wirloksbach II“ Stadt Horstmar. Belm, 13. Juni 2018 (S. 8-11)



## 2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

### Bestandsaufnahme:

Die Plangebiete liegen im Übergangsbereich der beiden Landschaftsräume „Rückenlandschaft um Horstmar“ und „Hohenholter Lehmebene“. Der Landschaftstyp wird als ackergeprägte offene Kulturlandschaft bzw. flachwelliges Hügelland beschrieben. Die Plangebiete 1 und 2 werden vorwiegend ackerbaulich genutzt. In Richtung Osten und Süden bestehen Übergänge zur freien Landschaft, die vornehmlich ebenso landwirtschaftlich genutzt werden. Das Ortsbild im Westen besteht aus gewerblicher Bebauung, mit teils großvolumigen Hallen. Im Norden und Nordwesten liegen Siedlungsbereiche und Sportanlagen. Die stillgelegte Bahnlinie und die L 579 nehmen durch ihre erhöhte und damit präzente Lage eine dominante Rolle ein. Die Landesstraße stellt zudem eine gewisse Vorbelastung für das Landschaftsbild dar.

### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einem Planungsverzicht würde das Orts- und Landschaftsbild auf Basis der Darstellungen des derzeitigen Flächennutzungsplanes entwickelt. Ein Großteil der „Gewerbliche Bauflächen“ wurde ebenso wie die Ortsumgehung bereits planungsrechtlich vorbereitet. Ebenso blieben die Bauflächen des Plangebietes 2 bestehen und würden die Siedlungsstrukturen zwischen dem Siedlungsansatz und den Gewerbegebieten entlang der Bahnhofstraße / L 580 fortführen.

## 2.1.6 Mensch / Gesundheit

### Bestandsaufnahme:

Der Flächennutzungsplan stellt insbesondere „Gewerbliche Bauflächen“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Von den (nord-) westlich gelegenen Gewerbebetrieben gehen Schallbelastungen aus. Diese wirken ebenso wie die Geruchsemissionen der umliegenden Landwirtschaftsflächen auf die Geltungsbereiche. Die Plangebiete sind aufgrund der direkt angrenzenden Landesstraßen L 579 bzw. L 580 durch Verkehrslärm und Abgase mit Immissionen vorbelastet. Durch die bereits dargestellte Ortsumgehung (L 580n) sind weitere verkehrliche Emissionen planungsrechtlich vorbereitet. Erhebliche Belastungen für die beabsichtigten Nutzungen werden nicht angenommen. Die stillgelegte Bahntrasse im Osten wird zur Naherholung durch Spaziergänger und Fahrradfahrer aufgesucht.

### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Die vom Regelbetrieb ausgehenden Emissionen der „Gewerbliche Bauflächen“ wirken nicht nur innerhalb des Gebietes, sondern gehen auch über den Geltungsbereich hinaus. Eine Nichtdurchführung der Planänderung würde aufgrund bereits vorbereiteter Bau- und Verkehrsflächen zu keinen wesentlichen Änderungen führen.

## 2.1.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

### Bestandsaufnahme:

Innerhalb der Plangebiete sind Bau- und Bodendenkmäler und Hinweise auf sonstige Kultur- und Sachgüter nicht bekannt.

### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

/

## 2.1.8 Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich grundsätzlich untereinander und stehen teilweise in einem engen gemeinsamen Wirkungszusammenhang. Weitergehende besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien, die über die beschriebenen Zusammenhänge hinausgehen, sind jedoch nicht erkennbar.

## 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nachfolgend werden, soweit möglich, insbesondere die möglichen, erheblichen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Schutzgüter beschrieben. Im Rahmen des Plangebietes 1 der 23. Flächennutzungsplanänderung werden im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan (inkl. der 17. Änderung) lediglich die Trasse der Ortsumgehung angepasst sowie in den Randbereichen geringfügig „Gewerbliche Bauflächen“ planungsrechtlich vorbereitet. Aus diesem Grund beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen insbesondere auf diese zusätzlichen Bauflächen. Im Rahmen des Plangebietes 2 werden für eine gewerbliche Bebauung vorgesehene Flächen wieder dem Freiraum zugeführt.

### 2.2.1 Fläche / Boden

Durch die Planänderung im Plangebiet 1 wird eine Versiegelung bisher unbebauter Fläche in den Randbereichen des Plangebietes planungsrechtlich vorbereitet. Durch eine Flächeninanspruchnahme kann eine Verlagerung des Oberbodens eintreten und die vielfältigen Funktionen des Umweltmediums Boden (u. a. Lebensraumfunktion, Bestandteil des Naturhaushaltes, Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) können in Teilen verloren gehen. Die Bodenversiegelung kann zu Störungen, insbesondere der Regelungsfunktion im Wasserhaushalt, führen. Durch einen behutsamen Auftrag des Oberbodens in unversiegelte Bereiche kann der Verlust der Bodenfunktionen teilweise verhindert werden. Die Nutzungsfunktion des Bodens als Fläche für Siedlungen und als Standort für sonstige wirtschaftliche Nutzungen und Verkehr bleibt im Plangebiet erhalten.

Durch die Planänderung im Plangebiet 2 würden zuvor genannte Störungen oder Beeinflussungen nicht eintreten, da die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine intensive Bodeninanspruchnahme zurückgenommen werden. Der Boden unterliegt weiterhin der landwirtschaftlichen Bearbeitung. Eine Bodeninanspruchnahme wäre nur für privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB möglich.

### 2.2.2 Gewässer / Grundwasser

Durch die in Teilen vorbereitete Flächeninanspruchnahme im Plangebiet 1 kann bei Umsetzung der verbindlichen Planung die Versickerung des Niederschlagswassers eingeschränkt werden. Es kann bei Durchführung der Planung in diesen Bereichen zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer reduzierten Grundwasseranreicherung kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind mit der Planänderung nicht zu erwarten, da zusätzliche Rückhalteflächen für das anfallende Niederschlagswasser vorgesehen sind und insgesamt nur eine kleinflächige Vorbereitung zusätzlicher Bauflächen erfolgt.

Da die planungsrechtlich ermöglichte Versiegelung zurückgenommen wird, ist eine Niederschlagsversickerung im Plangebiet 2 weiterhin möglich und nicht mit negativen Beeinflussungen für dieses Umweltmedium zu rechnen. Die Rücknahme des dargestellten Regenrückhaltebeckens stellt keine Beeinträchtigung dar, da in unmittelbarer Nähe eine weitere Einrichtung entstanden ist.

### 2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die planungsrechtlich vorbereiteten Nutzungen kann sich der Versiegelungsgrad im Plangebiet 1 erhöhen und im geringen Umfang die Frischluftproduktion einschränken. Gegenzug ist für das Plangebiet 2 zu prognostizieren. Ausgeprägte Frischluftschneisen liegen jedoch auf der windabgewandten Stadtseite nicht vor, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht erwartet werden. Die tatsächlich vorhandenen landwirtschaftlichen Beeinflussungen im Plangebiet 2 bleiben bei Durchführung der Planung bestehen.

### 2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Durch Inanspruchnahme bisher un bebauter Fläche kann in gewisser Weise das Artengefüge durch zusätzliche Bebauung eingeschränkt werden. Die bauliche Inanspruchnahme kann zu einem Verlust an Lebensraum und eventuell zu einer Verdrängung einzelner Individuen führen. Gleichzeitig werden aber auch Flächenreserven dem Freiraum wieder zugeführt. Artenschutzrechtlich relevante Belange im Sinne des BNatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> BIO-CONSULT: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan „Gewerbegebiet Wirloksbach II“. Stadt Horstmar. Belm, 13. Juni 2018 (S. 12-13)

Es können allerdings lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die vorkommenden Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Veränderung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen in der Region weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist aber nicht auszugehen<sup>1</sup>.

Die zwei Nahrungsgäste der Roten Liste sind wahrscheinlich nicht ausschließlich auf die Flächen im Plangebiet 1 zur Nahrungssuche angewiesen und sollten im Umfeld ausreichend alternative Nahrungshabitate finden<sup>2</sup>.

Artenschutzrechtliche Untersuchungen für das Plangebiet 2 werden nicht erforderlich, da bauliche Zulässigkeiten zurückgenommen werden und die Fläche wieder dem Freiraum zugeführt wird.

### 2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Grundsätzliche Auswirkungen auf das Ortsbild sind bei Durchführung der Planung insofern zu erwarten, dass der östliche und südliche Ortsrand eine Abrundung erfährt und vorhandene Bebauungsstrukturen zu den außen sichtbaren Grenzen (L 579, alter Bahndamm) fortgeführt werden. Die „Baulücke“ zwischen Siedlungsansatz im Norden und vorhandener gewerblicher Nutzung im Süden entlang der L 580 erfährt keine planungsrechtliche Voraussetzung auf Ebene des Flächennutzungsplanes. Im Westen schließt ein Gewerbegebiet an, in dem sich ein Branchenmix aus holz-, kunststoff- und metallverarbeitenden Betrieben entwickelte. Die angepasste Trasse der Ortsumgehung vermeidet durch den parallelen Verlauf zum Bahndamm zudem eine weitere Gebietszerschneidung. Negative Auswirkungen auf das Orts- / Landschaftsbild sind dadurch nicht zu erwarten.

### 2.2.6 Mensch / Gesundheit

Erhebliche Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden oder gar die Gesundheit sind durch die Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht zu erwarten. Der südliche Ortsrand ist bereits als Gewerbebestandort konzipiert und die Frei- und Bauflächen schließen an vorhandene Nutzungen an. Die von den „Gewerbliche Bauflächen“ ausgehenden Geräuschemissionen werden mit der Realisierung der Bebauungsplanung durch die Gebietsgliederung nach der Abstandsliste begrenzt. Ein verträgliches Nebeneinander mit einigen umliegenden schutzwürdigen Nutzungen wird somit gewährleistet.

### 2.2.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Kulturelle Funktionen sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben ebenso wenig wie ökologisch relevante Sachgüter in bedeutsamer Weise beeinträchtigt, weshalb erhebliche oder nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

---

<sup>1</sup> a.a.O.

<sup>2</sup> a.a.O. (S. 8, 11)

## 2.2.8 Wechselwirkungen

Über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehende besondere Wechselwirkungen werden nicht erwartet.

## 2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie geplante Überwachungsmaßnahmen

### 2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen

Grundsätzlich wird eine bauliche Nutzung im Umfeld bestehender gewerblicher Nutzungen sowie vorhandener Erschließungsstraßen planungsrechtlich vorbereitet. Das Plangebiet 1 ist somit in Teilen vorbelastet, weshalb eine Inanspruchnahme wertvoller Freiflächen auf Ebene des Flächennutzungsplanes vermieden wird. Zudem wird durch die Trassenbündelung (Ortsumgehung / stillgelegte Bahnlinie) eine weitere Zerschneidung bzw. Teilung des Siedlungsbereiches verhindert.

Ebenso werden nicht mehr benötigte Flächenreserven für gewerbliche Nutzungen an anderer Stelle zurückgenommen und dem Freiraum wieder zugeführt (Plangebiet 2).

In Bezug auf das Umweltmedium „Arten / Lebensgemeinschaften“ ist die Baufeldräumung nur in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar zu berücksichtigen. Außerdem wird die Anlage von einzelnen Gehölzen und eine insektenschonende Straßenbeleuchtung empfohlen. Weitere Planungen sind auf dieser vorbereiteten Ebene nicht vorgesehen.

### 2.3.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen

Der zu erwartende Eingriff bezieht sich im Plangebiet 1 hauptsächlich auf Versiegelungen von Teilen einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 13,1 ha und die Größe der „Gewerbliche Bauflächen“ ca. 9,23 ha. Von diesen Flächen können in Verbindung mit den Obergrenzen der BauNVO maximal 80 % versiegelt werden (ca. 7,4 ha). Der durch die 23. Änderung zusätzliche Anteil an „Gewerbliche Bauflächen“ beträgt ca. 1 ha.

Da im Rahmen der 23. Flächennutzungsplanänderung im Plangebiet 2 auch Bauflächen in einem Umfang von ca. 6 ha zurückgenommen werden, werden insgesamt keine zusätzlichen Eingriffe ermöglicht.

### 2.3.3 Überwachungsmaßnahmen

Gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen sind Kapitel 3.2 zu entnehmen.

## 2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Unmittelbare Alternativen zu den getroffenen Darstellungen bestanden nicht. Städtebauliches Ziel ist es, zusätzliche gewerbliche Bauflächen planungsrechtlich vorzubereiten und die Trasse der Ortsumgehung in diesem Zusammenhang anzupassen. Ebenso gibt es keine anderweitigen Standortalternativen, da der Bereich des Plangebietes 1 als „Teil B“ im Rahmen der 17. Flächennutzungsplanänderung und im wirksamen Flächennutzungsplan bereits vorbereitet wurden. Er schließt an vorhandene gewerbliche Nutzungen an und erweitert sinnvoll bestehende Siedlungsstrukturen. Darüber hinaus war der Bauleitplan gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen, weshalb die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ zur Zurücknahme der Flächenreserven im Plangebiet 2 erforderlich war.

## 2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

Die Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung schwerer Vorfälle oder Katastrophen auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle ist ggf. der verbindlichen Bauleitplanung zu entnehmen.

### 3. Zusätzliche Angaben

#### 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf vorliegenden Angaben der Träger öffentlicher Belange. Zudem erfolgte unter anderem im Juli 2017 eine Ortsbegehung.

Fachgutachten zu spezifischen Umweltaspekten (Arten- und Lebensgemeinschaften) wurden durchgeführt.

Die Gliederung hinsichtlich der in den „Gewerbliche Bauflächen“ zulässigen Anlagen- / Betriebsarten erfolgt auf der Grundlage der Abstandsliste 2007 zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (Abstandserlass).

Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

#### 3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Derzeit sind im Plangebiet 1 keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sowie im Plangebiet 2 positive Effekte für die Umweltmedien erkennbar, weshalb hier auf die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung dieser Beeinträchtigungen bei der Durchführung des Bauleitplans verzichtet wird. Besondere Instrumente eines Monitorings sind nicht vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Konkretisierung und Realisierung der neuen Nutzung in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren geprüft.

#### 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan leicht erhöhte bauliche Inanspruchnahme der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen planungsrechtlich vorbereitet (Plangebiet 1). Die Umweltauswirkungen beziehen sich bei Durchführung der Planung vor allem auf Versiegelungen, einen erhöhten Niederschlagswasserabfluss, kleinklimatischen Veränderungen und Schallemissionen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen werden aufgrund der kleinflächigen Änderungen am östlichen und südlichen Plangebietsrand nicht erwartet. Im Plangebiet 2 erfolgt die Rücknahme von Bauflächen der 17. Änderung. Hier sind durch den Erhalt des Freiraumes keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### 3.4 Referenzliste der Quellen

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2017
- Regionalplan Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016
- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: GEOportal.NRW.Online unter: <https://www.geoportal.nrw/fachkategorien>
- Klimaatlas Nordrhein-Westfalen Online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de>
- Kreis Steinfurt: Digitaler Kartenschrank der Kreisverwaltung Steinfurt: Online unter: <https://kreis-steinfurt.maps.arcgis.com>
- Stadt Horstmar: Flächennutzungsplan
- BIO-CONSULT: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan „Gewerbegebiet Wirloksbach II“ Stadt Horstmar. Belm, 13. Juni 2018
- Straßen.NRW: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Neubau der L 580 Ortsumgehung Horstmar, Erläuterungsbericht März 2012

Aufgestellt:

Osnabrück, 28.06.2018

Ep/Me-17088011-12

Planungsbüro Hahm GmbH



### III. Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Horstmar hat der Begründung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes vom ..... in seiner Sitzung am ..... zugestimmt.

Die Entwurfsbegründung hat zusammen mit dem Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegen.

Der Feststellungsbeschluss zur 23. Änderung erfolgte am .....

Horstmar, den .....

Der Bürgermeister

.....  
(Bürgermeister)